

## **Anlage 10 Belehrung zur Beantragung der Übernahme der Kosten für die Wohnungsräumung und Renovierung sowie der Übernahme der Mietweiterzahlung**

Bei der Gewährung der Leistung der Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen berücksichtigt der Sozialhilfeträger bei der Bedarfsberechnung den notwendigen Lebensunterhalt. Dieser umfasst unter anderem die Kosten für die Unterkunft. Innerhalb von Einrichtungen wird ein Pauschalbetrag zur Berechnung des fiktiven Bedarfs zugrunde gelegt. Der Sozialhilfeträger ist per Gesetz lediglich zur Anerkennung dieses Pauschalbetrages verpflichtet. Darüber hinaus ist der Sozialhilfeträger nur zur Übernahme weiterer Kosten verpflichtet, wenn diese unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles notwendig und angemessen sind.

### **Doppelte Mietaufwendungen**

Insofern nach Aufnahme der leistungsbeantragenden Person in eine vollstationäre Einrichtung zur Beendigung eines gültigen Mietverhältnisses eine Kündigungsfrist einzuhalten ist, kann der Sozialhilfeträger auf Antrag die Mietzahlungen während der Kündigungsfrist übernehmen. Die Übernahme dieser „doppelten Mietaufwendung“ durch den Sozialhilfeträger ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden.

Als Nachweis über die Pflicht zur Einhaltung einer Kündigungsfrist sind dem Sozialamt der gültige Mietvertrag sowie eine Kündigungsbestätigung des Vermieters vorzulegen.

Ist die Einhaltung einer Kündigungsfrist unabdingbar, so ist während der Frist durch die leistungsbeantragende Person oder durch dessen gesetzlichen Vertreter (Betreuer, Bevollmächtigter) dem Sozialamt nachzuweisen, dass kontinuierlich die vorzeitige Beendigung der doppelten Mietbelastung (z.B. Verhandlung mit dem Vermieter über vorzeitige Beendigung wegen Heimaufenthalt, Untervermietung, Suchen eines Nachmieters etc.) angestrebt wurde. Der Sozialhilfeträger prüft die eingereichten Nachweise und entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen.

Hierbei kann nicht lediglich auf die Bestrebungen des Vermieters zur Suche eines Nachmieters abgestellt werden. Wenn der Vermieter entsprechende Bemühungen nicht zulässt, ist eine entsprechende Erklärung des Vermieters vorzulegen.

### **Kosten für Wohnungsräumung und –renovierung**

Diese Kosten sind nicht bei der Gewährung des Barbetrages (Taschengeld) berücksichtigt.

Vorrangig sind die die Wohnungsräumung und Wohnungsrenovierung durch Familienangehörige oder andere private Personen zu organisieren und durchzuführen. Besteht diese Möglichkeit nicht, ist auf Antragstellung durch den Sozialhilfeträger zu prüfen, ob diese Kosten unter Einsatz öffentlicher Mittel vom Sozialamt getragen werden können. Die Kostenübernahme erfolgt nicht rückwirkend für bereits durchgeführte Wohnungsräumungen und Wohnungsrenovierungen.

### **Wohnungsräumung**

Insofern die Wohnungsräumung durch entsprechende Unternehmen durchgeführt werden muss, sind dem Sozialhilfeträger 3 Kostenvoranschläge unterschiedlicher Unternehmen vorzulegen. Der Sozialhilfeträger prüft vor der Wohnungsräumung, welchem Unternehmen die Kostenübernahmeerklärung erteilt wird.

**Wohnungsrenovierung/Auszugsrenovierung**

Als Nachweis über die Pflicht zur Wohnungsrenovierung bzw. Auszugsrenovierung ist dem Sozialhilfeträger der gültige Mietvertrag, aus dem diese Pflicht eindeutig hervorgeht, sowie ein Protokoll über vom Vermieter verlangte durchzuführende Maßnahmen vorzulegen.

Zudem sind 3 Angebote entsprechender Firmen über die voraussichtlich entstehenden Kosten für Wohnungsrenovierung vorzulegen. Das Sozialamt prüft diese Kostenvoranschläge und erteilt ggf. die Kostenübernahmeerklärung.

Ich bestätige, das erhaltene Merkblatt vollständig gelesen und meine sich mit der Antragstellung ergebenden Pflichten verstanden zu haben.

---

Unterschrift des/r Leistungsberechtigten/rechtliche/r Vertreter/in